

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 02/2024

Recht aktuell

Unzulässige Beschreibung von veganen Produkten auf Internetplattform

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. war es wettbewerbswidrig, dass ein Online-Marktplatz Angebote von Dritten für vegane Milchersatzprodukte mit unzulässigen Bezeichnungen wie „Sojamilch“, „Hafermilch“ und „Reismilch“ zuließ, obwohl der Online-Marktplatz von dieser Art Verstöße bereits Kenntnis hatte.

Die Klägerin hatte die Betreiberin des Online-Marktplatzes über entsprechende Verstöße von Händlern informiert. Die Beklagte hatte daraufhin die gemeldeten Angebote entfernt. Aber auch nach dieser Kenntnis wurden weiter Produkte mit den entsprechenden, unzulässigen, Bezeichnungen angeboten.

Das Oberlandesgericht hat einen Unterlassungsanspruch bejaht und eine Verpflichtung der Betreiberin des Online-Marktplatzes angenommen. Auch bei Verstößen gegen formale Marktverhaltensregeln, hier den EU-Bezeichnungsschutz für Milchprodukte, habe eine Prüf- und Erfolgsabwendungsverpflichtung bestanden. Nach Kenntnis sei es der Beklagten auch zumutbar gewesen, die entsprechenden Begriffe bei Angeboten Dritter auf dem Marktplatz entsprechend zu filtern.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 6 U 154/22, nicht rechtskräftig

Qualität von Fleischersatzprodukten

Eine Verbraucherorganisation prüfte 15 rein pflanzliche Produkte im Fleischstil im Hinblick auf ihre Nährwertzusammensetzung.

Das Resultat: Der gesundheitliche Wert der begutachteten Produkte ist durchwachsen. Die Fleischersatzprodukte enthalten zum Teil relativ

viele Kalorien und hohe Mengen an gesättigten Fettsäuren sowie Salz.

Für alle Produkte wurden für die Analyse die Nutri-Scores berechnet. Lediglich zwei der 15 Produkte würden danach mit einer grünen Nährwertampel bewertet. Mehr als die Hälfte erhalte dagegen eine eher schlechte Nutri-Score-Bewertung D oder E.

Vegane oder vegetarische Fleisch-Alternativen sind folglich nicht per se gesund. Viele Fleischersatzprodukte sind stark verarbeitet und enthalten Aromen und Zusatzstoffe.

Die Weltgesundheitsorganisation plädiert in einem Übersichtsreport für „weitere Forschungsarbeiten“, „um die noch unbekannteren gesundheitlichen Auswirkungen der Lebensmittelzusatzstoffe und Nebenprodukte zu untersuchen, die bei der industriellen Verarbeitung solcher pflanzlichen „Fleischsorten“ entstehen.“

Eine kürzlich in The Lancet publizierte multinationale Kohortenstudie, untersuchte den Verzehr von hoch verarbeiteten Lebensmitteln und das Risiko von Krebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Von allen Untergruppen hoch verarbeiteter Lebensmittel waren die Assoziationen am deutlichsten bei tierischen Produkten sowie bei künstlich und mit Zucker gesüßten Getränken. Andere Untergruppen wie ultraverarbeitetes Brot und Getreide oder pflanzliche Alternativen waren nicht mit dem Risiko verbunden.

EU – Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL angenommen

Am 17.01.2024 hat das EU-Parlament den Entwurf der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL) angenommen.

Ziel der Richtlinie soll es sein, zum einen den Verbraucher vor seiner Kaufentscheidung besser über Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt

zu informieren und zum anderen bestimmte umweltbezogene Aussagen zu untersagen. So sollen die per-se-Verbote z. B. insoweit ergänzt werden, dass umweltbezogene Angaben wie etwa „umweltfreundlich“, „natürlich“, „CO₂-positiv“, „klimaschonend“ oder „klimaneutral“, ohne dass ein Nachweis einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung vorliegt, als unzulässig in den Katalog aufgenommen werden ebenso wie die Werbung mit bestimmten positiven Aspekten für die Umwelt, wenn dies auf Grundlage eines Emissionsausgleichs erfolgt. Nach einer Bestätigung durch den EU-Rat muss die Richtlinie binnen 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Deutsches Urheberrecht kann auch für italienische Internetseite gelten

Das Landgericht (LG) Köln hat zur Frage der Zuständigkeit in einem Verfahren eines deutschen Klägers gegen eine italienische Beklagte in einem Urheberrechtsstreit entschieden. Die Klägerin machte Rechte an Bildwerken geltend. Diese waren auf der Internetseite der Beklagten veröffentlicht worden. Die Klägerin trug insoweit vor, dass die Internetseite auch in deutscher Sprache verfügbar gewesen sei, die Beklagte hingegen trug vor, dass es sich nur um einen Übersetzungsfunktion von Google gehandelt habe, die Seite selbst sei in italienischer Sprache gewesen und habe sich an Kunden in Italien gewendet. Das Landgericht bejahte seine Zuständigkeit, da eine Urheberrechtsverletzung sowohl am Handlungsort als auch Erfolgsort habe begangen werden können. Da die Klägerin vorgetragen habe, dass die Lichtbilder auch in Deutschland zugänglich gemacht worden seien, sei auch eine Zuständigkeit des Landgerichts begründet worden. Für die Entscheidung verwies das Landgericht auf das Schutzlandprinzip, nach dem vorliegend allein das deutsche Urheberrecht zur Anwendung gekommen sei. Dabei sei es nicht darauf angekommen, dass die Internetseite der Beklagten in italienischer Sprache abgefasst gewesen sei, da nach dem Schutzlandprinzip stets das Urheberrecht des Landes entscheidend sei, in dessen Gebiet der Anspruchsteller Schutz in Anspruch nehme. Die Verletzungshandlung habe sich auch in Deutsch-

land ausgewirkt, da jedenfalls der Internetauftritt auch aus Deutschland aufrufbar gewesen sei und somit eine öffentliche Zugänglichmachung in Deutschland zu bejahen gewesen sei. Es sei insoweit nicht erforderlich gewesen, dass der Inhalt bestimmungsgemäß auch in Deutschland habe aufgerufen werden können. Ob allein die technische Aufrufbarkeit ausreichend sei, sei streitig, aber im vorliegenden Fall nicht erheblich gewesen. Dies habe sich daraus ergeben, dass mit der angebotenen Übersetzungsfunktion auch eine Nutzung der Seite in deutscher Sprache möglich gewesen sei und die Beklagte auch Bestellungen nach Deutschland angenommen habe. Es sei auch davon auszugehen gewesen, dass in Deutschland potentielle Kunden mit italienischen Sprachkenntnissen vorhanden seien.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 14 O 282/22

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Risikodatenbank des BAFA

Für die Durchführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) betreibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine auf öffentlich zugänglichen Daten aufbauende Risikodatenbank. Diese enthält insbesondere Informationen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken für bestimmte Branchen, Länder und Rohstoffe. Das BAFA hat eine Übersicht über die Quellen, deren Informationen gegenwärtig für die Risikodatenbank genutzt werden, veröffentlicht. Die Übersicht soll Unternehmen und weiteren Interessierten einen Überblick und eine Orientierung ermöglichen. Gleichzeitig trage sie dazu bei, dass das BAFA seinem Auftrag zur Information der Öffentlichkeit über das eigene behördliche Handeln nachkommt. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird regelmäßig durch das BAFA aktualisiert und weiterentwickelt. Sie ist zu finden unter: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 01/2024

Recht aktuell

Freiwillige nationale Herkunftskennzeichnung

Die Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft (ZHKL) hat im November eine freiwillige Herkunftskennzeichnung für Lebensmittel aus Deutschland eingeführt. Dieses wird von vier bekannten Handelsunternehmen unterstützt. Das neue Label, das ab 2024 im Handel erscheinen wird, dürfen z. B. nur Fleisch, Eier, Milch, Obst und Gemüse tragen, deren Produktion komplett in Deutschland erfolgt ist. Es geht über gesetzliche Vorschriften hinaus und kann künftig auch auf verarbeitete Lebensmittel und in der Gastronomie ausgeweitet werden.

Umweltbezogene Werbung

Nach einem Hinweisbeschluss des OLG Nürnberg war die Werbung mit „FOOT PRINT REDUZIERT DEINEN CO2 FUSSABDRUCK“ auf dem Etikett einer Weinflasche irreführend, da es an aufklärenden Hinweisen mangelte. Die Beklagte hatte auf dem vorderen Etikett von Weinflaschen mit der umweltbezogenen Aussage geworben. Die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks bezog sich nicht auf das eigentliche Produkt, also den Wein, sondern auf die Verpackung, also die Glasflasche. Diese sollte aufgrund des Einsatzes von Altglas und Ökostrom in der Produktion umweltfreundlicher sein. Der entsprechende Hinweis fand sich auf dem rückseitigen Etikett. Das Oberlandesgericht hat eine Irreführung bejaht. Hierbei sei auf das Verständnis der ange-

sprochenen Verkehrskreise abzustellen gewesen. Die Werbung habe sich an Verbraucher gerichtet. Der Text „FOOT PRINT REDUZIERT DEINEN CO₂ FUSSABDRUCK“, der prominent auf dem vorderen Etikett angebracht war, habe dabei die Vorstellung des Verbrauchers geweckt, dass der verkaufte Wein selbst in seiner Produktion umweltfreundlicher gewesen sei. Dafür habe auch gesprochen, dass stilisierte Pflanzenteile in die graphische Darstellung des Textes eingebunden worden seien. Auch gehe der Verbraucher i. d. R. davon aus, dass sich die Angaben auf der Vorderseite der Verpackung auf den Inhalt beziehen würden. Eine andere Bewertung habe sich auch nicht aus dem aufklärenden Hinweis auf der Rückseite ergeben. Es sei vielmehr erforderlich gewesen, dass die Erklärung entweder direkt mit auf dem vorderen Etikett erfolge, oder aber ein Sternchenhinweis angebracht werde. Das Oberlandesgericht wies zudem darauf hin, dass an die Werbung mit Umweltschutzbegriffen besondere Anforderungen zu stellen gewesen seien, da die Umweltverträglichkeit die Kaufentscheidung erheblich beeinflussen könne. Es habe somit eine gesteigerte Aufklärungspflicht bestanden. Ebenfalls keine andere Bewertung habe sich aus Art. 40 Abs. 1 UrsprungsbezeichnungsVO (2019/33/EU) in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor [...] ergeben. Die Norm habe vornehmlich die Anbringung obligatorischer Angaben geregelt. Dass eine solche vorgelegen habe, sei weder ersichtlich gewesen noch vorgetragen worden.

Hinweisbeschluss v. 15.11.2023, Az. 3 U 1722/23

Bakterienkulturen – Werbung irreführend

Der Bundesgerichtshof (BGH) behandelte einen Rechtsstreit zu einer Werbung für Präparate in Kapselform, die bestimmte Bakterienkulturen enthalten. Unter anderem werden sie unter der Bezeichnung „I. Microbiotic RDS“ als Produkte „zum Diätmanagement“ bei Reizdarmsyndrom (RDS) auf den Markt gebracht und im Internet entsprechend beworben. Die Produkte enthalten in Kapseln verpackt vermehrungsfähige, natürlicherweise im menschlichen Darm vorkommende Bakterienkulturen.

Ein Wettbewerbsverein verklagte den Vertreiber der Produkte nach erfolglos gebliebener Abmahnung wegen Verstoßes gegen europäische Bestimmungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und hatte damit in allen Instanzen Erfolg. Die Werbung „zum Diätmanagement bei Reizdarmsyndrom“ sei irreführend urteilten auch die Karlsruher

Richter, denn sie suggeriere dem angesprochenen Durchschnittsverbraucher, es handle sich um ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, was tatsächlich jedoch nicht der Fall sei. Ein Erzeugnis stelle ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 609/2013 dar, wenn krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf bestehe, der durch das Lebensmittel gedeckt werden solle. Diese Lebensmittel zeichneten sich gerade durch ihre spezifische Ernährungsfunktion aus und enthielten Nährstoffe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe s LMIV.

Produkte, die in natürlicher Weise im menschlichen Darm vorkommende Bakterien enthielten, seien keine solchen Lebensmittel, da Bakterien keine Nährstoffe in diesem Sinne seien, so die Richter. Es liege daher ein Verstoß gegen das Verbot der krankheitsbezogenen Information und Werbung gem. Art. 7 Abs. 3 und 4 LMIV vor. Dieses Verbot stelle eine Marktverhaltensregelung dar, die dem Schutz der Verbraucher diene. Die Missachtung dieses Verbots sei zudem geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil von Verbrauchern im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen.

BGH, Urteil vom 13.07.2023, I ZR 68/21

DSGVO zu Auskunftsverlangen zu Daten von Mitgesellchaftern

Nach einer Entscheidung des BGH ergab sich aus den Auskunftsrechten ein Anspruch auf Auskunft eines Gesellschafters auf Namen, Anschriften und der Beteiligungshöhe von Mitgesellchaftern. Die Klägerin, eine Zweitmarktfondsgesellschaft, hatte eine Auskunft über persönliche Daten sowie die Beteiligungshöhen der an der Fondsgesellschaft, an der auch die Klägerin beteiligt war, beteiligten Treugeberkommanditisten begehrt. Zur Begründung hieß es, die Klägerin benötige die Gesellchafterliste, um mit diesen zur Vorbereitung einer Gesellchafterversammlung und zum Zwecke des Meinungs austauschs in Kontakt zu treten. Als weiteren möglichen Zweck gab die Klägerin an, dass auch Kaufangebote an Mitgesellchafter auf Grundlage der Daten unterbreitet werden könnten.

Wie der BGH entschied, sei es die einhellige obergerichtliche Rechtsprechung, dass ein Auskunftersuchen wie das der Klägerin, keine unzulässige Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts dargestellt habe. In soweit habe keine umstrittene Rechtsfrage vorgelegen, die revisionsfähig gewesen wäre. Die obergerichtliche Rechtsprechung habe auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH gestanden. Es habe auch ein legitimes Ziel dargestellt, dass ein Gesellchafter seinen Einfluss auf die Gesellschaft durch den Ankauf weiterer Anteile habe vergrößern wollen. Hierbei sei es auch nicht zu einem Konflikt mit der DS-GVO (2016/679/EU) gekommen.

BGH, Beschluss v. 24.10.2023, Az. II ZB 3/23

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 12/2023

Recht aktuell

Irreführende Werbung mit Regionalität

Mit einer Klage vor dem Landgericht (LG) Oldenburg wurde geltend gemacht, dass mit der Werbung „Von regionalen Höfen“ der Eindruck entstehe, das beworbene Huhn stamme aus der Region, in der es verkauft wird. Wird das Produkt tatsächlich aber auf einem weit entfernten Hof produziert, sei Regionalitätswerbung irreführend.

Die Beklagte warb für Tiefkühlhähnchen mit dem hervorgehobenen Aufdruck „Deutsches Geflügel von regionalen Höfen“. Auf dem Verschlussclip war in kleiner Schrift aufgeführt, dass es sich um Erzeugerhöfe aus Sachsen-Anhalt handelte. Verkauft wurden die Hühner in Supermärkten in Stuttgart. Die Klägerin hat diese Werbung beanstandet. Aufgrund der hervorgehobenen Regionalwerbung gehen nach ihrer Meinung die angesprochenen Verbraucher:innen von einer Aufzucht des Geflügels in der Region aus, in der das Produkt tatsächlich auch zum Verkauf gestellt wird.

Nach erfolgloser Abmahnung wurde Klage beim zuständigen Landgericht Oldenburg eingereicht. Das Landgericht hielt die Werbung für irreführend.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat diese Berufung zurückgewiesen. In dem Beschluss hat das OLG noch einmal deutlich gemacht, dass bei einer solchen Werbung bei Verbraucher:innen der Eindruck entstehe, dass das Produkt aus der Region stamme, in der es verkauft wird und so auch längere Transportwege vermieden werden könnten. Die Entscheidung ist rechtskräftig, die Beklagte hatte

beim Bundegerichtshof Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG eingelegt, diese hat der BGH zurückgewiesen.

*OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.2.23, 6 U 125/22 (rechtskräftig; Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH zurückgewiesen)
LG Oldenburg, Urteil vom 13.9.2022 (Az. 12 O 112/22)*

EU-Ökodesign: Produkte sollen nachhaltiger werden

Für nachhaltigen Konsum mangelt es oft an verlässlichen Informationen, Transparenz und Auswahl.

Ändern soll das die EU-Ökodesign-Verordnung (ESPR).

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich diese Woche auf eine Novellierung der ESPR geeinigt: Künftig sollen für deutlich mehr Produktgruppen die Anforderungen an ökologische Nachhaltigkeit reguliert werden.

Bereits die bisherigen Vorschriften zu Ökodesign und Energiekennzeichnung haben dazu beigetragen, den Energieverbrauch wichtiger Produktgruppen transparent zu machen und zu senken sowie deren Umweltverträglichkeit zu verbessern. Das schont auch den Geldbeutel der Verbraucher:innen.

Bisher wurden Produkte reguliert, die nennenswert Energie verbrauchen, etwa Elektrogeräte wie Kühlschränke oder Waschmaschinen. Künftig sollen fast alle Produktgruppen unter die europäische Ökodesign-Verordnung fallen können, so auch Textilien oder Möbel. Dabei sollen neben

dem Energieverbrauch auch Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit und Reparierbarkeit reguliert werden.

Damit die Verordnung schnell im Verbraucheralltag ankommt, müssen Vorgaben für mehrere Produktgruppen gleichzeitig gelten können.

Künftig soll die Vernichtung unverkaufter Ware verboten werden. Zunächst gilt dies für unverkaufte Textilien und Schuhe, später könnten weitere Produktgruppen folgen.

Der geplante digitale Produktpass könnte nachhaltige Kaufentscheidungen erleichtern. Über den Produktpass sollen Verbraucher:innen zuverlässige und bessere Informationen über Reparatur, Wiederaufbereitung und Recycling von Produkten erhalten. Ob sich die Erwartungen an dieses Instrument erfüllen, bleibt vorerst offen. Erst 2027 ist mit dem ersten digitalen Produktpass zu rechnen.

Aus dem Arbeitsrecht

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ab 2024 digital melden

Ab Anfang 2024 können Arbeitsunfälle nicht mehr ausschließlich postalisch, sondern auch digital gemeldet werden. Bis 2028 sind beide Meldeverfahren zulässig. Ab dem 1.1.2028 ist die Meldung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Schülerunfällen und Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ausschließlich digital möglich.

Das ist die Konsequenz der Novellierung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV), die am 20.7.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. In der Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 können Anzeigen weiterhin per Post abgegeben werden.

Neben der Digitalisierung der Meldungen wurden mit der Novellierung des UVAV weitere Änderungen umgesetzt. Es kommen neue Meldeinhalte hinzu wie zum Beispiel:

1. die Ergänzung der Angaben zum Geschlecht um die Einträge "Divers" und "keine Angabe"
2. die Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit oder während des Distanzunterrichts eingetreten ist
3. die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt
4. die Angabe, ob ein Gewaltereignis vorgelegen hat.

Die in der Übergangsfrist noch gültigen Musterformulare der vormaligen UVAV werden nicht um alle neuen Meldeinhalte ergänzt. Sie nehmen lediglich die Inhalte 1 und 2 neu auf. Diese Musterformulare werden zum 1.10.2023 ergänzt und noch bis zum 31.12.2027 im Internet bereitgestellt.

Für die digitale Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bereits vollumfänglich die für Unternehmen erforderlichen digitalen Formulare im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung. Für die ärztliche Anzeige über den Verdacht auf eine Berufskrankheit wird derzeit an einem digitalen Übertragungsweg gearbeitet. Die digitalen Meldeformulare werden gestaffelt ergänzt und ab dem 1.10.2023 mit den Inhalten zu 1 und 2 aktiv geschaltet beziehungsweise ab dem 1.1.2024 mit dem vollumfänglichen Datensatz der neuen UVAV.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 11/2023

Recht aktuell

Bußgeldpraxis im Lebensmittelrecht

Die Forschungsstelle für Europäisches und deutsches Lebensmittelrecht an der Philipps-Universität in Marburg wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College) und Prof. Dr. Wolfgang Voit vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragt, eine Studie mit dem Titel „Repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide“ durchzuführen.

Die umfangreiche Studie, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.03.2023 durchgeführt wurde, hatte das Ziel, die Praxis der Behörden bei der Verhängung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zu ermitteln, um auf diese Weise eine Grundlage für die Entwicklung eines möglichen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs zu schaffen.

Ein solcher einheitlicher Bußgeldkatalog könnte der einheitlichen Ahndung häufig auftretender gleichartiger Ordnungswidrigkeiten dienen, die rechtsstaatlich gebotene Gleichbehandlung erhöhen und gleichzeitig die Arbeit der Behörden erleichtern. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Studie eigene Lösungsansätze entwickelt.

Die Ergebnisse der Studie wurden in einem umfassenden Endbericht zusammenfasst. Dieser bietet einen detaillierten Einblick in die Bußgeldpraxis im Lebensmittelrecht, analysiert die häufigsten Verstöße und gibt Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Rechtspraxis. Die Forschungsstelle ermutigt alle Interessierten, den Bericht zu lesen und sich über die Erkenntnisse und Empfehlungen zu informieren. Besonders relevant waren dem Bericht zufolge Verstöße aus den folgenden Unterstoßarten

bzw. Subgruppen: „Belehrung nach § 43 IfSG“, „Lebensmittelsicherheit (allgemein)“, „Täu-

schung: ekelerregende Lebensmittel“, „Irreführung“, „Zusatzstoffe“, „Verpflichtende Angaben, Sprache (inkl. Health Claims und Novel Food)“, „Allgemeine Hygienevorschriften“, „Vorschriften für Ausrüstungen“, „Vorschriften für Lebensmittel“ sowie „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“.

Bundestag beschließt Ausweitung der LKW-Maut

Am 20. Oktober 2023 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften im Bundestag beschlossen. Es wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Es werden folgende Neuerungen umgesetzt:

- Ab 1. Dezember 2023 wird die Nutzung von Bundesfernstraßen um eine CO₂ Komponente erweitert, dies gilt für LKW über 7,5 Tonnen, dadurch wird sich die Höhe der Lkw-Maut zukünftig nahezu verdoppeln.
- Ab 1. Juli 2024 folgt eine Ausweitung auf leichtere Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen.

Fahrten von Handwerksbetrieben bleiben von der Gebühr ausgenommen

Die Mauteinnahmen sollen bedarfsgerecht in die gesamte Verkehrsinfrastruktur investiert werden. Sie müssen folglich sowohl in das Schienennetz als auch das Straßennetz fließen. Von 2024 bis 2027 werden dadurch Mehreinnahmen von 30,5 Milliarden Euro erwartet.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Anfang 2021 ist die 10. GWB-Novelle unter dem Namen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen („GWB-Digitalisierungsgesetz“) in Kraft getreten. Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht durch den neu eingeführten Paragraphen 19a. Er ermöglicht dem Bundeskartellamt erstmals ein frühzeitiges Eingreifen bei Wettbewerbsgefährdungen durch bestimmte große Digitalkonzerne.

Eine Änderung dieses Gesetzes ist jetzt im BGBL 2023 Nr. 294 erschienen.

Sie enthält weitere Änderungen der Kartellrechtsaufsicht, u.a. bezüglich der Erweiterung der Kompetenzen des Bundeskartellamts bei missbräuchlichem Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb, Gesetzesevaluation und Berichtspflicht 4 Jahre nach Inkrafttreten, Anhebung der Schwellenwerte der Fusionskontrolle, Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Streitigkeiten gegen Verfügungen des Bundeskartellamts u. a.

Verbraucherstudie zu nachhaltiger Verpackung

Nachhaltige Verpackungen sind nach wie vor gefragt. Für 61 Prozent der Befragten der aktuellen „Sustainable Product Packaging“-Studie der globalen Strategieberatung Simon-Kucher gelten Verpackungen als nachhaltig, wenn sie aus recycelbaren und biologisch abbaubaren Materialien hergestellt wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren hat auch die Relevanz des CO₂-Fußabdrucks zugenommen. Bereits für 33 Prozent gehen nachhaltige Verpackungen mit einer guten CO₂-Bilanz einher.

Die Zahlungsbereitschaft ist nach wie vor hoch: 62 Prozent der Verbraucher sind laut Studie bereit, für nachhaltig verpackte Produkte mehr zu bezahlen. Für bis zu sieben Prozent darf ein Produkt mehr kosten, wenn es nachhaltig verpackt ist. Aber: Die Entwicklung ist rückläufig.

Im Vergleich zum Vorjahr sei der Anteil der Verbraucher, die bereit sind, für nachhaltige Verpackungen mehr zu bezahlen, jedoch gesunken.

Das könne daran liegen, dass nachhaltige Verpackungen immer mehr zum Standard werden und von den Verbrauchern erwartet werden.

Die Gründe, die gegen den Kauf nachhaltig verpackter Produkte sprechen, sind vielfältig. So geben 25 Prozent der Befragten an, dass ihnen nachhaltig verpackte Produkte schlicht zu teuer sind. Ein weiterer Grund ist Skepsis: 25 Prozent glauben den Angaben hinsichtlich Nachhaltigkeit auf den Verpackungen nicht. 22 Prozent halten die Informationen auf den Verpackungen für unzureichend.

Verpackungsunternehmen sollten daher darauf achten, dass die Angaben zur Nachhaltigkeit schlüssig und vollständig kommuniziert werden können. So wird der Mehrwert für Verbraucher auf den ersten Blick deutlich.

Für 38 Prozent der Befragten haben aktuelle wirtschaftliche Ereignisse wie Inflation oder Energiekrise keinen Einfluss auf ihr Kaufverhalten. Sie legen weiterhin Wert auf nachhaltige Verpackungen. 27 Prozent gaben sogar an, noch stärker auf nachhaltige Verpackungen zu achten.

Kündigungsschutz eines Geschäftsführers bei Betriebsübergang

Ist ein Geschäftsführer aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt, geht das Arbeitsverhältnis bei einem Betriebsübergang auf den neuen Arbeitgeber über - nicht aber die Organstellung. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung deutlich gemacht und den Kündigungsrechtsstreit eines GmbH-Geschäftsführers an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat klargestellt, dass zu differenzieren ist, ob der rechtlichen Beziehung zwischen Organ und Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis oder ein Dienstverhältnis zugrunde liegt. Im ersten Fall ist der Geschäftsführer bei einem Betriebsübergang vor einer Kündigung geschützt - die Organstellung geht jedoch nicht mit über.

BAG, Urteil vom 20. Juli 2023, Az: 6 AZR 228/2, Vorinstanz: LAG Hamm, Urteil vom 25. März 2022, Az: 16 Sa 522/21